

Mitteilung des Senats vom 16. November 1999

Wahlausschüsse für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2001, 2002, 2003 und 2004

Die Amtszeit der Schöffen bei den Amtsgerichten und dem Landgericht endet am 31. Dezember 2000. Für die neue Amtsperiode der Jahre 2001 bis 2004 müssen die Voraussetzungen für die Schöffenwahl geschaffen werden.

Für die Neuwahl der Schöffen ist ein Ausschuss zuständig, der bei jedem Amtsgericht gebildet wird. Dem Ausschuss gehören der Richter beim Amtsgericht als Vorsitzender, ein von der Landesregierung zu bestimmender Verwaltungsbeamter und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzer an. Die Vertrauenspersonen – die nicht Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen – sind aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Gemeindevertretung mit zwei Dritteln Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen (§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, je zehn Vertrauensleute für den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen und den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, dessen Bezirk das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord umfasst, nach § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu wählen.